

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Juli

1993

### Inhalt

	Seite		Seite
Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 14. Mai 1993 . . . . .	195	Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenzen zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz und Wickrathberg . . . . .	211
Änderung der Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Vikare und Vikarinnen . . . . .	204	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kim . . . . .	211
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	208	Verwaltungslehrgang I 1994/95 . . . . .	214
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF . . . . .	208	Verwaltungslehrgang II 1994/95 . . . . .	215
Umgemeindungsurkunde der Evangelischen Kirchengemeinden Hersel und Lukaskirchengemeinde Bonn . . . . .	210	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	215
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	216
		Angebot . . . . .	221

### Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 14. Mai 1993

Nr. 18079 Az. 11-6-1

Düsseldorf, 2. Juni 1993

Die Kirchenleitung hat die Anlagen 1 und 2 der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 181) in der Fassung vom 8. Dezember

1988 geändert, um eine angemessenere Berücksichtigung der Krankenhauseelsorge und der Seelsorge in Altenpflegeheimen zu gewährleisten.

Der neue Fragebogen und der neue Auswertungsbogen werden nachstehend veröffentlicht. Für die Vorlage von Anträgen auf Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen an das Landeskirchenamt können Kopien aus dem Amtsblatt verwendet werden.

Das Landeskirchenamt

**Fragebogen  
für Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen**

---

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Kirchenkreis: \_\_\_\_\_

Allgemeine Angaben zur \_\_\_\_\_ Pfarrstelle:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stellungnahme des Superintendenten bzw. der Superintendentin:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 2

1 **Gemeindegliederzahl** des Pfarrbezirks:

---

2 **Einwohnerzahl** im Pfarrbezirk (insgesamt):

---

3 **Siedlungsstruktur** des Pfarrbezirks:

3.1 geschlossene Siedlung

3.2 verstreute Ortschaften

Falls 3.2: Welche Ortschaften (ohne Gehöfte, Güter)  
bzw. Ortsteile **mit eigenem Namen** gehören  
zum Pfarrbezirk?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

4 **Ausdehnung** des Pfarrbezirks:

---

Größte Entfernung (Luftlinie) zwischen den  
Bezirksgrenzen in km.

---

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 3

Übertrag: \_\_\_\_\_

**5 Gottesdienste**

Wieviel Gemeindegottesdienste muß der Pfarrstelleninhaber laut Dienstanweisung monatlich halten?  
(Kindergottesdienste und Schulgottesdienste nicht mitzählen!)

Predigtstätte (Kirche, Saal, Gebäude)	Zahl im Monat (= 4 Wochen)

Insgesamt: └─▶ \_\_\_\_\_

**6 Gemeindezentren (zentrale Versammlungsorte)**

Gibt es für die Gemeindearbeit des Pfarrbezirks zentrale Versammlungsorte mit regelmäßigen Veranstaltungen?

6.1  Nein

6.2  Ja, und zwar:

Art und Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Welche Gemeindegruppen treffen sich dort regelmäßig?

Insgesamt: └─▶ \_\_\_\_\_

## Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 4

Übertrag: \_\_\_\_\_

**7 Anteil der Jugendlichen in der Kirchengemeinde**

Wieviele Konfirmanden (beider Jahrgänge) sind in den letzten fünf Jahren im Bereich dieser Pfarrstelle unterrichtet worden?

Jahr	Anzahl

Gesamt: \_\_\_\_\_

Jahresdurchschnitt: \_\_\_\_\_

**8 Kindergärten**

Bestehen evangelische Kindergärten der Kirchengemeinde im Bereich der Pfarrstelle?

8.1  Nein8.2  Ja, Anzahl \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 6

Übertrag: \_\_\_\_\_

**11 Besondere Erschwernisse**

Gibt es im Bereich der Pfarrstelle besondere Erschwernisse, die die **Gemeindefarbeit** **dauernd** belasten? (z. B. soziale Brennpunkte, Sektenprobleme, konkurrierende Weltanschauungsgemeinschaften, besonders belastende oder zeitraubende Verkehrsverhältnisse):

11.1  Nein11.2  Ja, und zwar:

---



---



---



---



---



---

**12 Zusätzliche Verpflichtungen**

Gehören zum Auftrag des Pfarrstelleninhabers gemäß **Dienstanweisung** besondere **regelmäßige** Verpflichtungen (z. B. Religionsunterricht oder andere vom Kreissynodalvorstand anerkannte vergleichbare Dienste), für die er **keine besondere Vergütung** erhält?

12.1  Nein12.2  Ja, mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden, und zwar:

---



---



---

12.3  Ja, und zwar für die Behindertenseelsorge, sofern der Grad der Behinderung 100 % erreicht;  
Anzahl der regelmäßig zu betreuenden Behinderten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 7

Übertrag: \_\_\_\_\_

12.4  Spezialauftrag für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen

Name der Einrichtung	Träger	Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Bettenzahl

12.5  Ja, an Stelle der Funktionspfarrstelle für:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

mit folgenden Aufgaben:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und mit folgendem Umfang (durchschnittliche Wochenstunden, Bettenzahl oder dergleichen):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

12.6  Superintendentenamt

(Ort, Datum)

(Vorsitzender des Presbyteriums)

\_\_\_\_\_

## Anlage 2

**Auswertungsbogen**  
zum Fragebogen für Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

		Punkte			Punkte
1	<b>Gemeindegliederzahl</b> Je 40 Gemeindeglieder	1	10	<b>Schwerpunktaufgaben</b>	
			10.1		0
2	<b>Einwohnerzahl</b> Verhältnis von Gemeindegliederzahl zur Einwohnerzahl des Pfarrbezirks = Konfessionsanteil ev. in %		10.2.1	1 Schwerpunktaufgabe für 2 bis 4 Pfarrstellen oder 2 Gemeinden	2
	bis 10 % ev.	12	10.2.2	Mehrere Schwerpunktaufgaben für 2 oder mehr Pfarrstellen/ Gemeinden	
	11 bis 25 % ev.	8		oder	
	26 bis 50 % ev.	4		1 Schwerpunktaufgabe für 5 oder mehr Pfarrstellen	
	51 und mehr % ev.	0		oder für 3 oder mehr Gemeinden	4
3	<b>Siedlungsstruktur</b>		11	<b>Besondere Erschwernisse</b>	
3.1		10	11.1		0
3.2	1 bis 5 Ortschaften	10	11.2	Wenn die durchschnittliche Belastung für den Pfarrstelleninhaber im Vergleich zu anderen Pfarrstellen	
	6 bis 10 Ortschaften	15			
	11 bis 20 Ortschaften	20	11.2.1	erkennbar übertroffen wird	2–5
	21 bis 40 Ortschaften	25	11.2.2	außergewöhnlich übertroffen wird	5–10
	41 und mehr Ortschaften	30			
4	<b>Ausdehnung</b>		12	<b>Zusätzliche Verpflichtungen</b>	
	bis 5 km	10	12.1		0
	6 bis 10 km	20	12.2	Je Wochenstunde oder vergleichbarer Umfang anderer vom Kreissynodalvorstand anerkannter Dienste (nicht mehr als 5 Wochenstunden)	4 (max. 20)
	11 bis 20 km	30	12.3	Spezialauftrag für Behindertenseelsorge (Behinderung zu 100 %) je 50 regelmäßig zu betreuenden Behinderten	10 (max. 50)
	21 und mehr km	40	12.4	Je 60 Betten im Krankenhaus Je 60 Pflegebetten im Altenpflegeheim (insges. max. 40)	10 10
5	<b>Gottesdienste</b> Je Gottesdienst/Monat	2	12.5	Falls der volle Dienst (der gesamte Aufgabenkreis) einer Funktionspfarrstelle mit mindestens 50 % des durchschnittlichen Dienstumfangs übertragen ist	50
6	<b>Gemeindezentren</b>		12.6	Superintendentenamnt	50
6.1		0			
6.2	Gemeindearbeit des Pfarrstelleninhabers in				
6.2.1	1 Gemeindezentrum	2			
6.2.2	2 Gemeindezentren	6			
6.2.3	3 und mehr Gemeindezentren	10			
7	<b>Jugendliche</b> Jahresdurchschnitt				
	bis 30	2			
	31 und mehr	4			
8	<b>Kindergärten</b>				
8.1		0			
8.2	1 Kindergarten	2			
	2 und mehr Kindergärten	4			
9	<b>Altenarbeit</b>				
9.1		0			
9.2.1	bis 100 Plätze	2			
9.2.2	ab 101 Plätze	4			

## Änderung der Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Vikare und Vikarinnen

Nr. 16677 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 18. Mai 1993

## A

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93) vor. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister bestimmt, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten sind aus dem nachstehend abgedruckten Runderlaß vom 26. April 1993 – B 2104-31.1-IV A 2 – zu entnehmen.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bitten wir, entsprechend zu verfahren.

## B

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1993 beschlossen, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 1. Mai 1993 an auf die Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie auf die Vikare und Vikarinnen entsprechend anzuwenden.

Außer den Grundgehalts- und Ortszuschlagssätzen werden vom 1. Mai 1993 an der Familienzuschlag und die Zulagen nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung wie folgt erhöht:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Der Familienzuschlag (§§ 4, 15 PfbVO) für jedes zu berücksichtigende Kind auf | 145,51 DM  |
| 2. die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO  |            |
| a) in der Besoldungsgruppe A 13 auf  | 184, 13 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 14 auf  | 69, 06 DM  |
| 3. die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO  |            |
| a) gemäß Satz 1 auf  | 198,05 DM  |
| b) gemäß Satz 2 auf  | 396,10 DM  |
| 4. die Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO) auf                                     | 978,00 DM  |

## C

Die Bezüge der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen werden von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte neu festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministeriums vom 26. April 1993  
– B 2104-31.1-IV A 2 –

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen mit Wirkung vom 1. Mai 1993 die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge, bestimmte Stellenzulagen und die Anwärterbezüge um 3 v.H. erhöht werden. Eine dreiprozentige Anhebung ab 1. Mai 1993 sollen auch die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV

und der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 a EZuV erfahren. Außerdem ist vorgesehen, den Ortszuschlagsanteil für Kinder von Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 rückwirkend ab 1. Januar 1993 um 10 DM je Kind zu erhöhen.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk zu Kapitel 20020 Titel 46110 Ziff. 2 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

## 1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 3 v.H. und der zusätzlichen Anhebung der Ortszuschläge für Beamte mit Kindern in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst erstmals mit den Bezügen für den Monat Juni 1993 zu zahlen. Für den Monat Mai und hinsichtlich des zusätzlichen Erhöhungsbetrages im Ortszuschlag auch für die Monate Januar bis April 1993 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

## 2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.
- 2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A . . . und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 3 v.H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.
- 2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 3 v.H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- 2.4 Die Sätze der Stellenzulagen gem. Nummern 8, 9, 10, 12 und 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B, gem. Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur BBesO C, gem. Nummer 1 a der Vorbemerkungen zur BBesO R und gem. Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den LBesO werden um 3 v.H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die allgemeine Zulage beträgt demnach ab 1. Mai 1993 für Beamte des einfachen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 1 – A 5	69,06 DM
des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 5 – A 8	95,53 DM
des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 – A 10	172,62 DM
des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 – A 13	184,13 DM
des höheren Dienstes	
in der Besoldungsgruppe A 13	184,13 DM
und für die übrigen Beamten	69,06 DM

Die Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst in Plus-Stellen sind nachstehend abgedruckt.

**Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst  
– gültig ab 1. Mai 1993 –**

Dienst- alters- stufe	Zulagen in A 10 + Stellen <sup>1)</sup> DM	Zulagen in A 11 + Stellen <sup>2)</sup> DM	Zulagen in A 12 + Stellen <sup>3)</sup> DM	Zulagen in A 13 + Stellen <sup>4)</sup> DM	Zulagen in A 14 + Stellen <sup>5)</sup> DM	Zulagen in A 13 + Stellen <sup>6)</sup> DM
1	155,27	85,57	119,04			
2	156,41	93,55	122,43			
3	157,55	101,54	125,82			
4	158,69	109,52	129,20			
5	159,83	117,50	132,59			
6	160,97	125,49	135,98			
7	162,11	133,47	139,37			
8	163,25	141,45	142,75	104,10	436,19	312,31
9	164,39	149,44	146,14	115,43	450,97	346,30
10	165,53	157,42	149,53	126,76	465,74	380,29
11	166,67	165,40	152,91	138,09	480,52	414,28
12	167,81	173,39	156,30	149,42	495,29	448,27
13	168,95	181,37	159,69	160,75	510,07	482,26
14	–	189,35	163,07	172,08	524,84	516,25

Anmerkungen:

- 1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11
- 2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12
- 3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13
- 4) 25 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14
- 5) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 69,06 DM).
- 6) Nur für Übergangsregelung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 9), (75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14). Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 184,13 DM).

2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.  
In die Regelung des Satzes 2 unterhalb der Ortszuschlagstabelle ist der für Kinder von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 vorgesehene zusätzliche Erhöhungsbetrag von 10 DM je Kind eingearbeitet. Die neuen Beträge sind bereits ab 1. Januar 1993 maßgeblich.

2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.61 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 des AnpGNW – 2. BesVNG – nehmen in der sich am 1. Mai 1993 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 3. v.H. teil. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am 1. Mai 1993 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 3 v.H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG). Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen sind, soweit sie erhöht werden, in der Anlage 5 ausgewiesen.

**3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**

...

**4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen**

Die ab 1. Mai 1993 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdiens sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 7. Nummer 1 gilt entsprechend für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdiens in der Fassung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 7 zugrunde zu legen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

**Anlage 1**

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

ab 1. Mai 1993

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	II	1436,70	1486,42	1536,14	1585,86	1635,58	1685,30	1735,02	1784,74									
A 2		1560,69	1610,04	1659,39	1708,74	1758,09	1807,44	1856,79	1906,14									
A 3		1660,14	1712,64	1765,14	1817,64	1870,14	1922,64	1975,14	2027,64									
A 4		1716,52	1778,33	1840,14	1901,95	1963,76	2025,57	2087,38	2149,19									
A 5		1737,06	1802,40	1867,74	1933,08	1998,42	2063,76	2129,10	2194,44	2259,78								
A 6		1797,65	1867,66	1937,67	2007,68	2077,69	2147,70	2217,71	2287,72	2357,73	2427,74							
A 7		1912,77	1983,56	2054,35	2125,14	2195,93	2266,72	2337,51	2408,30	2479,09	2549,88	2620,67	2691,46					
A 8		1999,44	2084,11	2168,78	2253,45	2338,12	2422,79	2507,46	2592,13	2676,80	2761,47	2846,14	2930,81	3015,48				
A 9	Ic	2147,95	2227,88	2311,18	2395,13	2480,64	2573,82	2667,00	2760,18	2853,36	2946,54	3039,72	3132,90	3226,08				
A 10		2351,99	2467,77	2583,55	2699,33	2815,11	2930,89	3046,67	3162,45	3278,23	3394,01	3509,79	3625,57	3741,35				
A 11		2740,16	2858,79	2977,42	3096,05	3214,68	3333,31	3451,94	3570,57	3689,20	3807,83	3926,46	4045,09	4163,72	4282,35			
A 12		2984,64	3126,08	3267,52	3408,96	3550,40	3691,84	3833,28	3974,72	4116,16	4257,60	4399,04	4540,48	4681,92	4823,36			
A 13	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94			
A 14		3480,62	3678,67	3876,72	4074,77	4272,82	4470,87	4668,92	4866,97	5065,02	5263,07	5461,12	5659,17	5857,22	6055,27			
A 15		3924,31	4142,06	4359,81	4577,56	4795,31	5013,06	5230,81	5448,56	5666,31	5884,06	6101,81	6319,56	6537,31	6755,06	6972,81		
A 16		4361,72	4613,56	4865,40	5117,24	5369,08	5620,92	5872,76	6124,60	6376,44	6628,28	6880,12	7131,96	7383,80	7635,64	7887,48		

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6972,81
B 2		8269,81
B 3	Ia	8652,11
B 4		9227,19
B 5		9886,94
B 6		10509,99
B 7		11116,03
B 8		11747,73
B 9		12532,06
B10		14967,64
B11		16341,24

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
C2		3390,91	3634,31	3877,71	4121,11	4364,51	4607,91	4851,31	5094,71	5338,11	5581,51	5824,91	6068,31	6311,71	6555,11	6798,51
C3		3832,04	4107,63	4383,22	4658,81	4934,40	5209,99	5485,58	5761,17	6036,76	6312,35	6587,94	6863,53	7139,12	7414,71	7690,30
C4	Ia	4962,77	5239,80	5516,83	5793,86	6070,89	6347,92	6624,95	6901,98	7179,01	7456,04	7733,07	8010,10	8287,13	8564,16	8841,19

**4. Bundesbesoldungsordnung R**

...

**5. Bundesbesoldungsordnung H**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H1	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
H2		3480,62	3678,67	3876,72	4074,77	4272,82	4470,87	4668,92	4866,97	5065,02	5263,07	5461,12	5659,17	5857,22	6055,27	
H3		3924,31	4142,06	4359,81	4577,56	4795,31	5013,06	5230,81	5448,56	5666,31	5884,06	6101,81	6319,56	6537,31	6755,06	6972,81
H4		4361,72	4613,56	4865,40	5117,24	5369,08	5620,92	5872,76	6124,60	6376,44	6628,28	6880,12	7131,96	7383,80	7635,64	7887,48

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1066,03	1236,09	1381,60
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	899,29	1069,35	1214,86
Ic	A 9 bis A 12	799,21	969,27	1114,78
II	A 1 bis A 8	752,87	914,81	1060,32

**Anlage 2**

Gültig ab 1. Mai 1993  
Satz 2 unterhalb der  
Ortszuschlagstabelle  
gültig ab 1. Januar 1993

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anlage 3**

Gültig ab 1. Mai 1993

**1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen,  
soweit sie im Landesbereich gewährt werden**

Amtszulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 21 zu den BBesO A und B	286,78
FN 1 zur BesGr. A 2	49,44
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	91,16
FN 2 zur BesGr. A 3	49,44
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	91,16
FN 2 zur BesGr. A 4	49,44
FN 3 zur BesGr. A 5	49,44
FN 4 und 6 zur BesGr. A 5	91,16
FN 6 zur BesGr. A 6	49,44
FN 3 zur BesGr. A 9	368,02
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	213,74
FN 7 zur BesGr. A 13	256,41
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	374,01
FN 5 zur BesGr. A 14	256,41
FN 7 zur BesGr. A 15	256,41
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	283,51
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	283,51
FN 3 zur BesGr. R 3	283,51

**2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen,  
soweit sie noch gewährt werden**

Amtszulagen nach/für	Betrag in DM
FN 1 zur BesGr. A 5	134,14
FN 2 und 7 zur BesGr. A 14	256,41
FN 1 zur BesGr. A 15	288,03
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	443,03
FN 3, 4 und 12 zur BesGr. A 15	256,41
Bibliotheksräte (k. w.), Oberschullehrer (k. w.) und Staatsarchivräte (k. w.) in BesGr. A 13	256,41
Studiendirektor	256,41
– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – (k. w.) in BesGr. A 15	

**Anlage 4**

Gültig ab 1. Mai 1993

**Stellenzulagen, die an linearen  
Besoldungserhöhungen teilnehmen**

Stellenzulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 8 Abs. 1 BBesO A und B	
in BesGr. A 1 bis A 5	230,16
in BesGr. A 6 bis A 9	316,47
in BesGr. A 10 bis A 13	402,78
in BesGr. A 14 und höher	489,08

## für Anwärter der Laufbahngruppe

– des mittleren Dienstes	172,62
– des gehobenen Dienstes	230,16
– des höheren Dienstes	287,69
Vbm. Nr. 9 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	115,09
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	230,16
Vbm. Nr. 10 Abs. 1 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	115,09
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	230,16
Vbm. Nr. 12 BBesO A und B	172,62
Vbm. Nr. 27 BBesO A und B	
Abs. 1 Buchst. a	69,06
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	95,53
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	172,62
Abs. 1 Buchst. c	184,13
Abs. 1 Buchst. d	184,13
Abs. 1 Buchst. e	69,06
Vbm. Nr. 2b BBesO C	
Buchst. a	184,13
Buchst. b	69,06
Vbm. Nr. 1a BBesO R	69,06
Vbm. Nr. 2.5 LBesO	172,62

**Anlage 5****Sätze der Mehrarbeitsvergütung  
nach Art. 3 E/BBV AnpG 93  
ab 1. Mai 1993**

1. § 4 Abs. 1 MVergV:	
A 1 bis A 4	15,15 DM
A 5 bis A 8	17,60 DM
A 9 bis A 12	23,50 DM
A 13 bis A 16	31,75 DM
2. § 4 Abs. 3 MVergV:	
Nummer 1	24,30 DM
Nummer 2	30,10 DM
Nummer 3	35,75 DM
Nummern 4 und 5	41,75 DM

**Sätze der Erschwerniszulagen  
nach Art. 4 E/BBV AnpG 93  
ab 1. Mai 1993**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EZuIV:	4,40 DM
2. § 19 a EZuIV:	2,09 DM

**Anlage 6**

...

**I.**  
**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
 (Monatsbeträge in DM)

**Anlage 7**  
 Gültig ab 1. Mai 1993

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 242	1 362	324	108
A 5 bis A 8	1 432	1 592	375	108
A 9 bis A 11	1 516	1 699	433	108
A 12	1 736	1 932	457	108
A 13	1 786	1 992	473	108
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 838	2 058	488	108

**II.**  
**Unterhaltsbeihilfen**  
 (Monatsbeträge in DM)

Für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Verwaltungslehrlinge: 788  
 Verwaltungspraktikanten: 834

**Änderung des Dienstrechts  
 der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 15795 Az. 13-2-2-1                      Düsseldorf, 14. Juni 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans  
 zum BAT-KF**

Vom 5. Mai 1993

§ 1

**Änderung des Allgemeinen  
 Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

**1. Gliederung**

In Abschnitt 2 erhält die Berufsgruppe 2.10 folgende Fassung:

„2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“

**2. Berufsgruppe 2.10**

**– Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten**

Die Berufsgruppe 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten<sup>1 2</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte	VIII
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung als Ergänzungskräfte	VIII
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
5.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in a) Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter <sup>3 4</sup> b) Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten <sup>5</sup> c) der alleinigen Betreuung von Gruppen in Randzeiten	VII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 3 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VI b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
7.	Erzieherinnen als Ergänzungskräfte <sup>6 7 12</sup>	VI b	22.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen <sup>6 11</sup>	IV b
8.	Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen oder als zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte <sup>6 7 8</sup>	VI b	23.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen bestellt sind <sup>6 11 12</sup>	IV b
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder einer entsprechenden Tätigkeit <sup>12</sup>	V c	24.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen bestellt sind <sup>6 11</sup>	IV b
10.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit <sup>6 7</sup>		25.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit drei Gruppen <sup>4 5 6 11</sup>	IV b
	a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter <sup>3 4</sup>		26.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von	
	b) in Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten <sup>5</sup>		a) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens vier oder fünf Gruppen <sup>4 5 6 11 12</sup>	IV b	
	c) in Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben	V c	b) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens sechs Gruppen <sup>4 5 6 11</sup>	IV b	
11.	Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder <sup>6 7 9 12</sup>	V c	27.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 22, 24, 25 und 26 b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IV a
12.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit <sup>10</sup>	V c	28.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen <sup>6 11 12</sup>	IV a
13.	Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten <sup>6</sup>	V c	29.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen bestellt sind <sup>6 11 12</sup>	IV a
14.	Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen bestellt sind <sup>6 12</sup>	V c	30.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen <sup>6 11</sup>	IV a
15.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10, 12 und 13 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	V b	31.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	IV a
16.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen <sup>6 11</sup>	V b	32.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 30 und 31 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	III
17.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen bestellt sind <sup>6 11</sup>	V b			
18.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind <sup>4 5 6 11 12</sup>	V b			
19.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16 und 17 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IV b			
20.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen <sup>6 11 12</sup>	IV b			
21.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten <sup>4 5 6 11 12</sup>	IV b			

**Anmerkungen**

1 Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten sind nach den für sie maßgeblichen Berufsgruppen (z. B. 4.5 – Mitarbeiter in der Hauswirtschaft –) eingruppiert.

2 Kindertagesstätten im Sinne dieser Berufsgruppe sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

- 3 Integrationsgruppen sind Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Als Behinderte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die in § 39 BSHG genannten Personen.
- 5 Als Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sind solche Kinder anzusehen, die aus Gründen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung mit den allgemeinen und üblichen pädagogischen Mitteln zu einem normalen Sozialverhalten und einer entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung nicht erzogen werden können.  
In Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden. Sie müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.
- 6 Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen  
– mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin,  
– mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin,  
– mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.  
Den Erzieherinnen werden Mitarbeiterinnen gleichgestellt, denen von der zuständigen staatlichen Stelle die Befähigung zur Leitung einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in Kindertagesstätten zuerkannt worden ist, wenn sie eine dieser Tätigkeiten ausüben.
- 7 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
- 8 Als zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten solche Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen, die auf Grund erschwerender Gegebenheiten (z. B. Über-Mittag-Betreuung, zweite sozialpädagogische Fachkraft in eingruppierten Einrichtungen, altersgemischte Gruppen, integrativ arbeitende Gruppen) beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für Mitarbeiterinnen, die auf der Grundlage von § 5 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte NW oder entsprechenden Bestimmungen zusätzlich beschäftigt werden, als auch für Mitarbeiterinnen, die für einen entsprechenden Dienst nach Entscheidung des Arbeitgebers zusätzlich beschäftigt werden.
- 9 Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- 10 Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge / Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- 11 Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich. Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesem Tätigkeitsmerkmal beschäftigt, gilt Unterabsatz 1 entsprechend.
- 12 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gruppe
7	vierjähriger Bewährung	5	VI b
9	vierjähriger Tätigkeit	5	V c
11	vierjähriger Tätigkeit, frühestens nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin im kirchlichen oder öffentlichen Dienst	5	V c
14	–	6	V c
18	vierjähriger Bewährung	6	V b
20, 21, 23, 26 a	vierjähriger Bewährung	6	IV b
28, 29	vierjähriger Bewährung	6	IV a

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Juli 1993 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Erhält die Mitarbeiterin am 31. Juli 1993 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeitsrechtsre-

gelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. August 1993 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. August 1993 eingestellten Mitarbeiterinnen gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen für die Dauer der Wahrnehmung der bisherigen Tätigkeit weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Mai 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## Umgemeindungsurkunde der Evangelischen Kirchengemeinden Hersel und Lukaskirchengemeinde Bonn

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn, die in den Straßen Am Paulusacker, Am Petrusacker, An der Landstraße, Antilopenweg, Christian-Lassen-Straße und Ernst-Robert-Curtius-Straße wohnen, werden in die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn, Bezirk Auerberg, Kirchenkreis Bonn, umgemeindet. Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden ist künftig dann die Schlesienstraße.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1993

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### Anerkennung

Die durch Urkunde vom 30. März 1993 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Umgemeindung der Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel in die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 18. Mai 1993

Der Regierungspräsident  
gez. Unterschrift

## Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenzen zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz und Wickrathberg

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 wird nach Anhören der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz und Wickrathberg verläuft vom Schnittpunkt „Mühlenbach“ und der Straße „Zur alten Schmiede“ bis zum Schnittpunkt „Wassersoth“ und der Straße „Zur alten Schmiede“ entsprechend der Grenzen der kommunalen Grenze der Stadt Mönchengladbach gemäß dem Neugliederungsgesetz vom 10. September 1974.

### Artikel 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1993

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 19. April 1993 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz und Wickrathberg wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1993

(Siegel)  
48.4.92.05

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2, Artikel 90 Abs. 3, Artikel 123 Abs. 1, Artikel 126 Abs. 2, Artikel 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Fassung vom 20. Januar 1979, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Kirn folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der

Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen. Das Presbyterium erwartet, daß die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen die nötige Vorarbeit leisten.

5. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 5.
6. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
  - 1.1 Ausschuß für Theologie und Gottesdienst
  - 1.2 Ausschuß für Erwachsenenarbeit
  - 1.3 Diakonieausschuß
  - 1.4 Kirchenmusikausschuß
  - 1.5 Kindertagenausschuß
  - 1.6 Jugendausschuß
  - 1.7 Bauausschuß
  - 1.8 Finanzausschuß
2. Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

### § 3

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
  - Presbyter und Presbyterinnen;
  - in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  - in dem Fachbereich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen;
  - weitere sachkundige Gemeindeglieder.
 Das Presbyterium kann in Abstimmung mit dem Fachausschuß über die festgelegte Zahl an Mitgliedern in Einzelfällen weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muß bei den Stimmberechtigten die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium mindestens die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes des Ausschusses betragen.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 113 der Kirchenordnung:
  - für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium;
  - für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, oder dem Wegfall ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit;
  - für sonstige Gemeindeglieder mit dem Wegfall der Gemeindegliederzugehörigkeit;
  - durch Beschluß des Presbyteriums.
4. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Artikel 83 Abs. 3, Artikel 128 Abs. 1, Artikel 85 Abs. 1, 3 und 4 KO.

### § 4

#### Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter. In der Regel führen den Vorsitz:



- 3.1 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
- 3.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge.
- 4. Der Ausschuß ist Ansprechpartner der in der Diakonie der Gemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 5. Der Ausschuß beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
- 6. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.
- 7. Dem Ausschuß gehören an:
  - 3 Mitglieder des Presbyteriums, darunter der Diakoniekirchmeister oder die Diakoniekirchmeisterin,
  - 1 Pfarrer oder Pfarrerin,
  - 3 Gemeindeglieder.

### § 9

#### Kirchenmusikausschuß

1. Der Ausschuß berät über Fragen der Kirchenmusik in Bezug auf Gottesdienste, Amtshandlungen und sonstige Gemeindeveranstaltungen und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hat die Aufgabe, kirchenmusikalische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und die Betreuung aller gemeindlichen Musik- und Choraktivitäten. Dabei kann der Fachausschuß über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen.
3. Der Ausschuß ist Ansprechpartner für die im kirchenmusikalischen Bereich tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In diesem Zusammenhang berät er das Presbyterium bei der Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kirchenmusik sowie bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstplänen.
4. Dem Ausschuß gehören an:
  - 3 Mitglieder des Presbyteriums,
  - 2 Gemeindeglieder,
  - mit beratender Stimme die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kirchenmusik.

### § 10

#### Kindergartenausschuß

1. Der Kindergartenausschuß berät über alle Angelegenheiten des Kindergartens und bereitet Entscheidungen des Presbyteriums vor. Des weiteren hält er Kontakt zu anderen Kindertagesstätten und -horten vor Ort und auf Kirchenebene sowie zum Fachberater/zur Fachberaterin für den Elementarbereich in der Synode.
2. Der Ausschuß ist verantwortlich für:
  - 2.1 die Festlegung der in der Gemeinde geltenden Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze,
  - 2.2 den Entwurf von Dienstanweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und Praktikantinnen,

- 2.4 die Ferienordnung für die Kindergärten und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
- 2.5 die Teilnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsmaßnahmen,
- 2.6 die Öffnungszeiten der Einrichtung,
- 2.7 die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuß bemüht sich um die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde und um die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form.
4. Der Ausschuß unterstützt die Elternarbeit im Kindergarten.
5. Der Ausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kindergarten zu hören. Bei mehreren Bewerbungen kann er eine Vorauswahl treffen.
6. Der Ausschuß ist Ansprechpartner für die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und begleitet ihre Arbeit.
7. Dem Ausschuß gehören an:
  - 3 Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
  - 2 Elternvertreter bzw. -vertreterinnen, die als sachkundige Gemeindeglieder vom Presbyterium gewählt werden,
  - mit beratender Stimme der Leiter oder die Leiterin des Kindergartens.

### § 11

#### Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
2. Der Jugendausschuß ist verantwortlich für:
  - 2.1 den Entwurf von Dienstanweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit,
  - 2.2 die Durchführung gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit,
  - 2.3 die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
  - 2.4 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Verbrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuß sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums.
4. Der Ausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu hören. Bei mehreren Bewerbern kann er eine Vorauswahl treffen.
5. Der Ausschuß ist Ansprechpartner für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
6. Dem Ausschuß gehören an:
  - 3 Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
  - 2 Gemeindeglieder,
  - mit beratender Stimme die haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin von CVJM, VCP und Jugendgruppe.

### § 12 Bauausschuß

1. Der Bauausschuß berät über die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Er bereitet die Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Bauausschuß ist verantwortlich für:
  - 2.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel veranschlagt sind,
  - 2.2 den Abschluß von Wartungsverträgen,
  - 2.3 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen,
  - 2.4 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
  - 2.5 die Abnahme von Baumaßnahmen nach § 57 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
  - 2.6 die Anschaffung von Inventar, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
  - 2.7 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  - 2.8 die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen einer vom Presbyterium festgestellten Baukasse.
3. Weitere Aufgaben des Bauausschusses:
  - 3.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
  - 3.2 die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
  - 3.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
  - 3.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (Artikel 20 KO),
  - 3.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen (Energiesparen, ungiftige Materialien, Verwendung einheimischer Hölzer usw.).
4. Dem Bauausschuß gehören an:
  - 4 Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sowie je ein Mitglied des Presbyteriums aus Kallenfels und Meckenbach,
  - der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin,
  - 3 sachkundige Gemeindeglieder,
  - mit beratender Stimme der Küster oder die Küsterin aus Kirn.

### § 13 Finanzausschuß

1. Der Finanzausschuß berät über Finanzangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät über die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüberhinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Dem Finanzausschuß gehören an:
  - der Vorsitzende des Presbyteriums und sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
  - die Finanz-, Diakonie- und Baukirchmeister bzw. Baukirchmeisterinnen,
  - 2 sachkundige Gemeindeglieder.

### § 14 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kirn, den 6. April 1993

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Kirn  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Mai 1993

(Siegel)  
Nr. 40129 III/92

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Verwaltungslehrgang I 1994/95

Nr. 20599 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 25. Juni 1993

Am 17. Januar 1994 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Mai 1995 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 1995 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu ist von den Teilnehmenden die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beträgt z. Zt. 6,60 DM täglich = 33,00 DM je Lehrgangsabschnitt; für Teilnehmende ohne eigenen Hausstand verdoppelt sich dieser Betrag.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. November 1989 (KABl. S. 215) erfüllen, bis zum **7. September 1993** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der AProO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienststellenleitung können bei uns angefordert werden (Telefon -313 oder -406).

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I gemäß § 4 Abs. 2 der AProO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festzustellen. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, Seite 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **29. September 1993** im Landeskirchenamt in Düsseldorf durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist noch besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

### Verwaltungslehrgang II 1994/95

Nr. 20600 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 25. Juni 1993

Am 17. Januar 1994 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Dezember 1995 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im März 1996 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung. Ob Ein- oder Zweibettzimmer zur Verfügung stehen, hängt von der jeweiligen Belegungssituation des Hauses ab. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu ist von den Teilnehmenden die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beträgt z. Zt. 6,60 DM täglich = 33,00 DM je Lehrgangsabschnitt; für Teilnehmende ohne eigenen Hausstand verdoppelt sich dieser Betrag.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (AProO Verw. I und II) vom 16. November 1989 (KABl. S. 215) erfüllen, bis zum **30. September 1993** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der AProO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienststellenleitung können bei uns angefordert werden (Telefon -313 oder -406).

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 18283 Az. 11-5-5 Hilgenroth

Düsseldorf, 7. Juli 1993

Kirchengemeinde: Hilgenroth

Kirchenkreis: Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Hilgenroth



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Karin Anhuief am 15. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Dust am 6. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost.

Pastor im Hilfsdienst Robert Dwornicki am 16. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Rondorf.

Pastorin im Hilfsdienst Marita Hinz am 6. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Hennef.

Pastor im Hilfsdienst Bodo Kaiser am 23. Mai 1993 in der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Keimburg am 2. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Kock-Blunk am 6. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Altendorf.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Köhler am 16. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Reichenbach.

Vikar Burkhard Kuban am 20. Mai 1993 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Metzinger am 30. Mai 1993 in der Kirchengemeinde St. Johann.

Pastor im Hilfsdienst Horst-Ulrich Müller am 13. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Gemünd.

Pastorin im Hilfsdienst Uschi Müller am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Cronenberg.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Peters am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Krefeld-Nord.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Wolfgang Petkewitz am 30. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel.

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Prey am 23. Mai 1993 in der Friedenskirchengemeinde Krefeld.

Pastorin im Hilfsdienst Silke Röcher-Hoffmann am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Buderich.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Ruttloff am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Langenberg.

Pastor im Hilfsdienst Christian Schulte am 23. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Andernach.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Völkl am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Voß am 20. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Moers.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Wefers am 20. Mai 1993 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

### Berufen:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Müller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 175.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Stephan Sticherling zum Pfarrer der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Wölk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 207.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Claßen zur Pfarrerin und Dietmar Reumann-Claßen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg-Nord (1. Pfarrstelle) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis. Gemeindeverzeichnis S. 217.

Pfarrer Dr. Dr. Friedrich Erich Dobberahn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Witt-Hoyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Haardt, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 286.

Pfarrer Harald Kamp zum Inhaber der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Malzahn zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (14. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pastorin im Sonderdienst Eva Schaaf zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (14. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Harro Eder zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 369.

Pastor im Sonderdienst Frank Küchler zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Krefeld, Kirchenkreis Krefeld (12. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 389.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Uwe Hein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheinböllen. Gemeindeverzeichnis S. 529.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Walter Henrich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Trarbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 531.

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Holthuis zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 569.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Holthuis zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 569.

#### **Berufung in den kirchlichen Hilfsdienst und erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte:**

Die Theologin Gabriele Fittschen ist zum 1. Juni 1993 in den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin berufen worden. Zum gleichen Zeitpunkt sind ihr die in der Ordination begründeten Rechte wieder übertragen worden.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wilfried Bauer vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 238, 231.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Berke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsrat Gerd Brünger vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Verwaltungsangestellter Jörg Eumann vom Gemeindeamt für die Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf und Wanheimerort des Kirchenkreises Duisburg-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär z. A.

Kirchengemeinde-Amtmann Udo Faber von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 466.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Waldemar Kalisch vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Ritter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Schmidlein in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Heinz Stötzel vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Ralph Teipel in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Gottfried Dreißig, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrer Hans Hermann Erhardt, Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 97/98.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Geiger von der Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld, zum 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pfarrer Jozsef Glatz, Matthäuskirchengemeinde Hürth (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 15. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 376.

Pfarrer Dr. Friedrich Hasselhoff, Stadtkirchenverband Essen (1. Verbandspfarrstelle Schulreferat), mit Wirkung vom 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 246.

Studiendirektorin i.K. Ingrid Roth vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1993.

Pfarrer Erich Schneider, Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, mit Wirkung vom 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 551.

Gemeindemissionar Pastor Horst Stötzel vom Gemeindeverband Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 287.

Fachlehrerin i.K. Helge Zänder von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1993.

#### **Entlassen:**

Pastor Karl-Heinz Berke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1993.

Pastorin Annette Fischer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Rainer Jendges nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

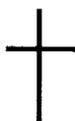
Pastor im Sonderdienst Frank Küchler zum 6. Juni 1993 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Liebster auf eigenen Antrag zum 1. Juli 1993.

Pastorin Karin Ritter nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 20. Mai 1993.

Gemeindemissionar Pastor Martin Schneider von der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin Birgit Wulfmeier-Pötzsch, Kirchenkreis An der Ruhr (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 479.



*Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft,  
bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.  
Phillipper 4,7*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Johannes-Otto Dibelius am 11. Mai 1993 in Hamburg, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 6. November 1908 in Posen, ordiniert am 7. Juni 1935 in Berlin-Dahlem.

Pfarrer i. R. Ernst-August Merting am 17. Mai 1993 in Essen, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Essen, geboren am 16. Juli 1909 in Welzow, ordiniert am 17. Mai 1936 in Berlin.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

Die 5. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 253.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. Oktober 1993 die Stelle des/der Landespfarrers/Landespfarrerin für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren (FEA) zu besetzen. Die Einrichtung dieser verpflichtenden Fortbildung

wurde von der Landessynode 1993 beschlossen. Die ersten Kurse sollen bereits 1994 stattfinden. Auf Grund guter theologischer Kompetenz, gründlicher Gemeindepfarramtserfahrung und möglicher zusätzlicher Qualifikationen, z. B. in Erwachsenenbildung, Seelsorge u. a., soll der zukünftige Stelleninhaber/die Stelleninhaberin Verständnis für die besonderen Probleme der Berufseingangsphase mitbringen. In Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Dezernaten und Einrichtungen für Aus- und Fortbildung soll er/sie die FEA-Kurse für die rheinische Kirche flächendeckend organisieren, mit den bereits bestehenden Fortbildungseinrichtungen koordinieren, neue Kurse initiieren und auch selbst halten. Dienstsitz ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf. Die Stelle wird zunächst für die Dauer von acht Jahren besetzt. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Besoldung richtet sich nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Pfarrerrinnen und Pfarrer richten ihre Bewerbung bitte bis zum 1. September 1993 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. Oberkirchenrat Dr. h. c. (H) Becker, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht baldmöglichst, spätestens zum 1. Januar 1994, eine Pfarrerin als Dozentin für das Predigerseminar in Essen. In den Arbeitsfeldern Seelsorge und Gemeindepädagogik werden für diese Stelle Gemeindeerfahrungen und besondere Qualifikationen erwartet, die zur Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen befähigen. Wenigstens in einem dieser Bereiche sollten gute Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen. Weiterhin ist die Bereitschaft zur Lehrmitarbeit im Handlungsfeld Gottesdienst (Predigt, Liturgie, Kasualien) erforderlich. Die Arbeit im Seminar geschieht im Kurssystem. Dabei sind exemplarische und gebündelte Lernphasen, individuelle Praxisbegleitung und eingehende Reflexion von Gemeindeerfahrungen Bestandteile der Unterrichtsarbeit. Erwartet werden theologisches Urteilsvermögen, Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit Gruppen und das Vermögen, kooperativ im Team mit drei weiteren Dozenten zu arbeiten. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für acht Jahre. Für Rückfragen stehen der Leiter des Predigerseminars, Direktor Dr. Rammenzweig, Telefon (02 01) 25 39 13, und Landeskirchenrat Teschner, Telefon (02 11) 45 62-283 zur Verfügung. Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. August 1993 an das Ausbildungsdezernat des Landeskirchenamtes, z. Hd. Landeskirchenrat Klaus Teschner, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle in der JVA Rheinbach bei Bonn ist zum 1. September 1993 wieder zu besetzen. Die Anstalt hat ca. 500 männliche Gefangene im geschlossenen Vollzug, etwa die Hälfte davon sind evangelisch. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der dynamisch und motiviert, liebevoll und wachsam die Gefangenen begleitet und ihre Gaben und Fähigkeiten fördert. Eine Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und die seelsorgerliche Begleitung der in der Haftanstalt arbeitenden Personen wird gewünscht. Die ersten drei Monate dienen als Einarbeitungszeit, in der sich die Pfarrerin/der Pfarrer entscheiden kann, ob sie/er den Dienst in der JVA Rheinbach für die Dauer von zunächst acht Jahren übernehmen wird. Das Dienstverhältnis wird durch einen Gestellungsvertrag geregelt. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung (mit Garten und Garage). Verkehrsgünstige Anbindung durch BAB und Bahn. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 72. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Langerfeld soll sofort die 4. von 5 Pfarrstellen auf Vorschlag der Kirchenleitung neu besetzt werden. Zu unserer Gemeinde gehören ca. 11.000 Gemeindeglieder. Sie liegt im Osten Wuppertals. Alle Schulformen sind in der Nähe vorhanden. Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, erwartet Sie ein städtischer Bezirk mit ländlichem Einzugsgebiet von etwa 2.700 Gemeindegliedern. Sie finden eine aufgeschlossene Mitarbeiterschaft, die sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen im Gemeindezentrum freut. Wir wünschen uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums an Menschen aller Altersgruppen und eine Zusammenarbeit mit dem CVJM. Schön ist es, wenn Sie seelsorgerliches Gespür für den einzelnen Menschen mitbringen. Wir setzen eine konstruktive Zusammenarbeit aller Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde voraus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 122. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. (Wir erbitten ein Duplikat der Unterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld, Leibuschstraße 28, 42389 Wuppertal.) Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Breitbarth, Telefon (02 02) 66 95 02.

Die 3. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist zum 1. Oktober 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146/147. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde ist aufgeteilt in fünf Bezirke und liegt im Norden Duisburgs. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar mit Herz und Sinn für das Ruhrgebiet. Wir erwarten jemanden, der mit uns nach Möglichkeiten sucht, unseren christlichen Glauben heute zu leben, der neue Wege nicht scheut und Liebgewonnenes nicht verachtet, der Interesse an Jugendarbeit und Ideen zur Belebung der Gemeindegemeinschaft hat. Konstruktive Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde, Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und einem aufgeschlossenen Presbyterium sollten als selbstverständlich angesehen werden. Kindergärten und alle Schulformen sind in unmittelbarer Nähe erreichbar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 167/168. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Austen P. Brandt, Telefon (02 03) 49 18 18 oder die Bezirkspresbyterin Frau Judith, Telefon (02 03) 59 73 82. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Oktober 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 322. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vor-

genannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Kirchstraße 112, 47574 Goch, zu richten.

Wir suchen keinen Übermenschen, sondern einen Mitmenschen als Pfarrer/Pfarrer, die/der mit beiden Beinen im Leben steht und mit wachen Augen ihr/sein Umfeld wahrnimmt. Er/Sie sollte ein offenes Ohr für die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Menschen in unserer Gemeinde haben. Wichtig ist uns das Arbeitsfeld „Verkündigung“, d. h. theologisch die Suchbewegungen der Menschen heute wahrzunehmen, mitzugehen und Antworten anzubieten. Dazu bieten wir eine vielschichtige Gemeindegemeinschaft: „Hier ist was los!“ Offenheit, gemeinsam erarbeitete Zielsetzung und die Fähigkeit, in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen zusammenzuarbeiten, gehören für uns zu einem lebendigen Gemeindeleben. Dafür suchen wir eine/n Pfarrer/Pfarrer mit Profil und Durchsetzungsvermögen. Die Kirchengemeinde Langenfeld hat 8 Pfarrstellen mit fünf Doppelbezirken. Unser Bezirk Immigrath hat ca. 4.400 Gemeindeglieder. Der zu besetzende Bezirk Immigrath II hat ca. 2.200 Gemeindeglieder. Mittelpunkt ist die Erlöserkirche mit dem Gemeindezentrum an der Hardt; das Pfarrhaus liegt in der Nähe. Langenfeld bietet alle Schulformen und ist verkehrsgünstig gut an die naheliegenden Großstädte Köln und Düsseldorf angebunden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 415. Informationen bei Frau Henckels, Vorsitzende des Bezirksausschusses, Telefon (0 21 73) 7 33 69 oder Herrn Pasquay, Pfarrer im Bezirk Immigrath I, Telefon (0 21 73) 2 23 54. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. August 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 442. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Merxheim-Weiler, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Oktober 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 445. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 457. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufs- und Berufsfachschulen – des Kirchenkreises An Sieg und Rhein ist zum 1. August 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 507/508. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Februar 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 513. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. August 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 526. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. Oktober 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 541. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solinge, Kasernenstraße 21-23, 42651 Solingen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. Oktober 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 542. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Versöhnungs-Kirchengemeinde Völklingen ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine geteilte Pfarrstelle: 1. Arbeit mit geistig und körperlich Behinderten. Die Arbeit mit geistig und körperlich Behinderten umfaßt einen Bereich, der auf Kirchenkreisebene neu auszubauen ist. Sensibilisierung von Gemeinden; Angebote der Begegnung und des Austausches für Behinderte und Eltern von Behinderten; Möglichkeiten der Begegnung und Erfahrung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten; Versuche von integrativer Konfirmanden- und Jugendarbeit. Erfahrungen mit dieser Arbeit bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung ist wünschenswert. Die Fachaufsicht für diesen Teil der Arbeit liegt beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Völklingen. 2. Gemeindegemeinschaft. Die Gemeindegemeinschaft umfaßt insbesondere Predigt, kirchlichen Unterricht, Seelsorge und den bezirklichen Schwerpunkt mit dem Diakonischen Zentrum Völklingen und den dort betreuten Arbeitslosen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 561. Auskunft erteilen Superintendent Mohns, Völklingen, Telefon (0 68 98) 2 45 33; Pfarrer Hämer, Telefon (0 68 98) 2 44 94; Pfarrer Heyl, Telefon (0 68 98) 8 15 41 und Kirchmeister Kramer, Telefon (0 68 98) 85 11 60. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ist baldmöglichst die Position des (der) Leiters/Leiterin der Abteilung Sozialwesen neu zu besetzen. Wir suchen eine Persönlichkeit mit bewußter Bindung zur Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Der Bewerber/die Bewerberin muß über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozialarbeit verfügen und ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl.-Sozialwirt, Dipl.-Sozialwissenschaftler o. ä.) nachweisen. Der Bewerber/die Bewerberin muß über mehrjährige Berufstätigkeit und Verwaltungserfahrung verfügen. Erwartet wird die Bereitschaft zur Mitgestaltung eines vielseitigen Arbeitsgebietes innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege (u. a. Altenhilfe, Jugendhilfe, Hilfe für Behinderte, Suchtkrankenhilfe, Aus- und Fortbildungsfragen). Interesse an Verwaltungsaufgaben, Organisationstalent, Fähigkeit zu selbständiger Tätigkeit, aber auch Bereitschaft zur partnerschaftlichen Arbeitsweise sowie Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Möglichkeiten der diakonischen Arbeit werden vorausgesetzt. Geboten werden: leistungsgerechte Vergütung nach BAT-KF; die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Direktor des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenrat K.-W. Gattwinkel – Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf.

Für das Rechnungsprüfungsamt der drei Essener Kirchenkreise ist zum 1. Oktober 1993 die Stelle eines Prüfers, der gleichzeitig stellvertretende Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist, zu besetzen. Wir suchen eine oder einen kirchlich engagierte(n), einsatzfreudige(n), belastungsfähige(n) und kooperative(n) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst und fundierten Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Finanz- und Vermögensverwaltung. Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst EDV-Kenntnisse haben. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG ausgewiesen. Auskünfte erteilt der Synodalrechner, Kirchenverwaltungsrat Pfau, Telefon (02 01) 22 05-164. Bewerbungen mit den vollständigen Unterlagen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Klaus Gillert, Haus der Evangelischen Kirche, Postfach 10 11 53, 45011 Essen.

Wir suchen zu einem baldmöglichsten Termin eine(n) neue(n) Leiterin/Leiter für das Superintendenturbüro des Kirchenkreises Köln-Nord. Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) und kooperative(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der sich in einem sehr netten Arbeitsteam einbinden kann. Die Stelle ist nach A 11 LBO/BAT-KF IVa bewertet. Bewerbungen mit möglichst der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren Ausbildung erbitten wir an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

Wir, die Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, sind eine Stadtrandgemeinde mit 2 Pfarrstellen, 1 Kindertageseinrichtung (4 Gruppen), 1 Friedhof und gut funktionierender Jugend- und Seniorenarbeit. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von unserem Gemeindeamt erledigt, für das wir zum nächstmöglichen Termin eine(n) evangelische(n), bewußt kirchlich orientierte(n) Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter suchen. Das Gemeindeamt ist zuständig für 4.000 Ge-

meinglieder und 27 hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung des Gemeindeamtes; Beratung des Presbyteriums mit Vorbereitung und Abwicklung der Beschlüsse; Protokollführung bei Sitzungen; Personalverwaltung (Abrechnung erfolgt über zentrale Gehaltsabrechnungsstelle); Verwaltung der Liegenschaften, der Kassen und des Vermögens. Wir wünschen uns eine(n) Verwaltungsleiter(in) mit Qualifikation im mittleren Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Ausbildung (bei Eignung ist ggfs. der Verwaltungslehrgang für den mittleren Dienst zu absolvieren); gewöhnt, selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten; aufgeschlossen, leistungsbereit und kooperativ; mit guten Kenntnissen im Arbeits-/Tarifrecht (BAT) und elektronischer Datenverarbeitung. Es erwartet Sie ein aufgeschlossenes Presbyterium; zwei weitere Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und ein mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestattetes Büro; ein Arbeitsplatz (38,5 Std.) mit der Stellenbewertung bis V b BAT-KF und den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Auskünfte erteilen Ihnen die jetzige Stelleninhaberin, Frau C. Abraham, Telefon (0 21 91) 8 03 39; der Presbyteriums-Vorsitzende Pfarrer R. Weers, Telefon (0 21 91) 8 03 30 oder Kirchmeister K.-H. Fink, Telefon (0 21 91) 4 12 57. Ihre schriftliche

Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Büchelstraße 47 a, 42855 Remscheid.

## Angebot

**Truhengorgel zu verkaufen.** Disposition: Rohrflöte 8', Flöte 4', Prinzipal 2', Quinte 2 2/3, Terz 1 3/5 ab h°, zusätzlich ein aufgesetztes, eigenständiges, als 2. Manual zu verwendendes Regal 8', auch separat spielbar mit Untergestell. Gehäuse Eiche massiv, Schnitzwerk im Prospekt aus Lindenholz. Baujahr 1988. Orgelbauer Marcus Kaul, Leonberg. Wegen der Anschaffung einer größeren Orgel bieten wir dieses Instrument, das ideal als Continuoinstrument ist, aber auch bestens einen kleineren Kirchenraum klanglich füllt, für 45.000,- DM an. Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirche zum Heilsbrunnen, Telefon (0 22 02) 2 20 57; Pfarrer Joachim Dehmel, Telefon (0 22 02) 3 01 44.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlortfrei gebleichtem Zellstoff.**

---